

Hansestadt Medebach
Stadtteil Oberschledorn

Bebauungsplan Nr. 51 "Zur Mühlheide II"

und

Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Zur Mühlheide II"

Teil A: Begründung gem. § 2a BauGB

Teil B:	Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB <i>Konzeptentwurf</i>
----------------	---

Teil C: Textliche Festsetzungen

Teil D: Planteil

Konzeptentwurf

Vorentwurf der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB, und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
--

Oktober 2024

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung der Umweltprüfung	1
2	Einleitung	2
2.1	Rahmen des Umweltberichts	2
2.2	Inhalt und Ziel des Bebauungsplans	3
2.2.1	Lage des Plangebietes und Übersicht	3
2.2.2	Ziel und Zweck der Planung	4
2.3	Darstellung der relevanten Umweltschutzziele	5
2.3.1	Übergeordnete Planwerke	5
2.3.2	Spezifische gesetzliche Anforderungen im Planbereich	5
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB	9
3.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	9
3.1.1	Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme (Basisszenario)	9
3.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	13
3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	13
3.4	Erläuterung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	15
3.4.1	Grünordnungskonzept und Grünordnungshinweise	15
3.4.2	Naturschutzrechtlicher Eingriffsausgleich	15
3.4.3	Überwachungsmaßnahmen	16
3.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	17
3.6	Anfälligkeit der Vorhaben im Katastrophenfall	17
3.6.1	Auswirkungen	17
3.6.2	Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung	17
4	Zusätzliche Angaben	17
4.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und eventueller Lücken durch fehlende Kenntnisse/ Schwierigkeiten	17
4.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	17
5	Referenzliste	18

Abbildungen

<i>Abbildung 1: Lage des Plangebiets (OpenTopoMap)</i>	<i>3</i>
<i>Abbildung 2: Plangebiet auf Luftbildbasis (Geoportal NRW)</i>	<i>3</i>
<i>Abbildung 3: Schutzgebiete und Biotopverbundflächen im Umfeld des Plangebiets (Geoportal NRW)</i>	<i>7</i>

Tabellen

<i>Tabelle 1: Zusammenfassung – Erheblichkeit von Umweltauswirkungen.....</i>	<i>1</i>
<i>Tabelle 2: Kurzübersicht des Planungsgebiets.....</i>	<i>4</i>
<i>Tabelle 3: Aussagen übergeordneter Planwerke und Art der Berücksichtigung im Bauleitplan...</i>	<i>5</i>
<i>Tabelle 4: Fachgesetze (schutzgutbezogen).....</i>	<i>5</i>
<i>Tabelle 5: Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.</i>	<i>13</i>
<i>Tabelle 6: Prognose des Umweltzustands bei Durchführung.....</i>	<i>14</i>
<i>Tabelle 7: Biototypen Bestand.....</i>	<i>16</i>
<i>Tabelle 8: Biototypen Planung.....</i>	<i>16</i>
<i>Tabelle 9: Lücken durch fehlende Kenntnisse/ Schwierigkeiten</i>	<i>17</i>

Anlagen

<i>Anlage1:.....</i>	<i>Einschätzung von Artpotentialen</i>
<i>Anlage2:.....</i>	<i>Lageplan zur Biotop- und Realnutzung</i>

Hinweis: Dieses Dokument enthält rechtlich geschützte Informationen

Hinweis:

Folgende umweltbezogene Informationen wurden bislang bei der Erarbeitung des Vorentwurfs berücksichtigt:

- Kartierung der Art- und Biotopausstattung des Untersuchungsgebiets (vgl. Anlage Bestands- und Konfliktplan),
- Sichtung frei zugänglicher Umweltinformationen (z.B. Regionalplan Arnsberg, kommunaler Flächennutzungsplan, GEOportal NRW, LANUV).

Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB dienen der Information sowie der Sammlung planungsrelevanter Hinweise und Anregungen von öffentlichen und privaten Akteuren - nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligungsverfahren werden alle umweltrelevanten Informationen im vorliegenden Umweltbericht ergänzt und im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur erneuten Stellungnahme vor- bzw. ausgelegt.

1 Zusammenfassung der Umweltprüfung

- wird noch ergänzt -

Tabelle 1: Zusammenfassung – Erheblichkeit von Umweltauswirkungen.

Schutzgut:	Spezifische Anforderungen zu beachten:	Erheblichkeit/ Kompensationsanforderung:
Biologische Vielfalt		
Boden		
Klima und Luft		
Kultur- und Sachgüter		
Landschaft		
Mensch		
Wasser		
Wechselbeziehungen		
Verm. von Emissionen/ Entsorgung		
Erneuerbare Energien		

Skala der resultierenden Erheblichkeit:

X	starke Konfliktsituation vorhanden (Beeinträchtigung nicht vollständig ausgleichbar/ überwindbar)
--	mäßige Konfliktsituation vorhanden (<u>spezifische</u> Maßnahmen erforderlich, aber ausgleichbar/ überwindbar)
-	geringe Konfliktsituation vorhanden (<u>allgemeine</u> Maßnahmen erforderlich, aber ausgleichbar/ überwindbar)
±	keine/ sehr geringe Aufwertung oder Konflikt (grünordnerische Gestaltungsgebote)
+	geringe bis mäßige Schutzgutaufwertung

2 Einleitung

2.1 Rahmen des Umweltberichts

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die einschlägigen Schutzgüter ermittelt und beurteilt werden. In Anpassung an die Planungsebene werden dann die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen von Vorhaben und Projekten ermittelt und in einem Umweltbericht zum Bauleitplan gem. **Anlage 1 zum Baugesetzbuch** (BauGB) beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans „angemessener Weise verlangt werden kann.“

Die Anforderungen an die Umweltprüfung ergänzen und überschneiden sich mit denen an die Landschaftsplanung im Bauleitverfahren. Die Landschaftsplanung nimmt Bezug auf die gesetzlichen Anforderungen aus dem Naturschutzrecht zur Erhaltung der Funktionen des Naturhaushalts und der Landschaft.

Das **Bundesnaturschutzgesetz** schreibt in § 1ff BNatSchG vor, dass im besiedelten und unbesiedelten Bereich die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig zu sichern ist. In Siedlungen sind Teile von Natur und Landschaft, auch begrünte Flächen und deren Bestände, in besonderem Maße zu schützen und zu entwickeln.

Luftverunreinigungen, Licht- und Lärmeinwirkungen sind, auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gering zu halten. Beeinträchtigungen des lokalen und regionalen Klimas sind zu vermeiden, die Möglichkeiten zur Nutzung regenerativer Energien sind auszuschöpfen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern. Die Vegetation ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung zu sichern; unbebaute Flächen, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, sind wieder standortgerecht zu begrünen.

Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen. Die besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zum Tötungs-, Störungs- und Zerstörungsverbot sind der kommunalen Abwägung nach § 1(6) BauGB nicht zugänglich. Soweit Risiken bekannt werden, die einer späteren Planumsetzung entgegenstehen, ist eine Folgenbewältigung bereits auf Ebene der Bauleitplanung sicherzustellen.

Die historische und kulturelle Eigenart des Orts- und Landschaftsbildes und die landschaftsgebundenen Erholungsmöglichkeiten sind zu erhalten.

Im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Auswirkungen von Plänen sind die erwartbaren Verbesserungen oder Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 1 BauGB darzustellen und die Möglichkeiten der erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Minderung sowie von Ausgleich und Ersatz aufzuzeigen.

2.2 Inhalt und Ziel des Bebauungsplans

2.2.1 Lage des Plangebietes und Übersicht

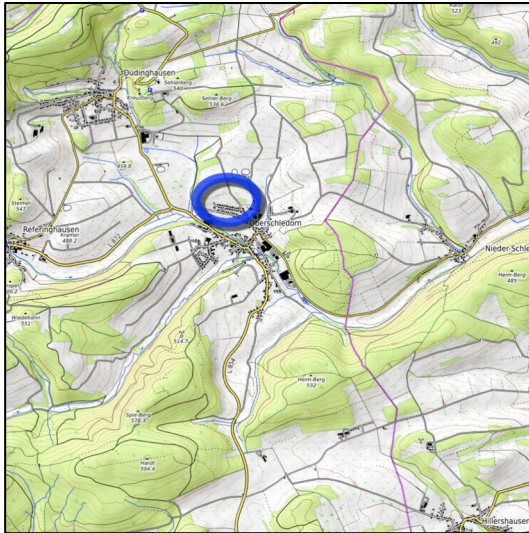


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (OpenTopoMap)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 „Zur Mühlheide II“ soll für den Stadtteil Oberschledorn ein bedarfsorientiertes Angebot an attraktiven Wohnbaugrundstücken geschaffen werden.

Das Plangebiet wird allseitig durch Wirtschaftswege begrenzt und derzeit überwiegend intensivackerbaulich genutzt. Entlang der Südflanke hat sich ein "Gartenweg" etabliert, der die rückwärtigen Grundstücke des angrenzenden Wohngebiets "Zur Mühlheide I" (Rechtskraft seit 1997) erschließt. Dieses wird durch eine ein- bis zweigeschossige Einfamilienhausbebauung geprägt. Im weiteren Umfeld erstreckt sich die freie Oberschledorner Agrarflur, die in weiten Teilen intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, rd. 200 m nördlich liegen die örtlichen Sportplätze.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Verlängerung der Straße *Zur Mühlheide* durch Ausbau des östlichen, bereits asphaltierten Wirtschaftswegs *Knickenhagen*.



Abbildung 2: Plangebiet auf Luftbildbasis (Geoportal NRW)

Tabelle 2: Kurzübersicht des Planungsgebiets

Landkreis:	Hochsauerlandkreis
Kommune:	Stadt Medebach
Gemarkung:	Oberschledorn
Flur/ Flurstück:	Flur 1: Flurstücke 370, 371, 372, 373, 374, 375, 151 (tw.) Flur 8: Flurstück 496 (tw.)
Rechts-Hoch-Wert:	479970, 5677885
Exposition/ Höhe ü. NHN:	Südost, 430-440 m ü. NHN
Größe des Plangebiets	rd. 2,4 ha

2.2.2 Ziel und Zweck der Planung

Das rd. 2,4 ha große Areal, das sich im Norden des Stadtteils Oberschledorn befindet und direkt an die Siedlungslage anschließt, soll als „allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden, wobei sich die geplante Bebauung hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Baugestaltung am örtlichen Bestand orientiert.

Die Erschließung erfolgt über einen Stichweg mit Wendeanlage vom auszubauenden Wirtschaftsweg *Knickenhagen* im Osten aus. Dieser bindet an die bebaute Ortslage und damit auch an das überörtliche Verkehrsnetz an. Der Wiesenweg entlang der Südflanke wird als "Privatweg" festgesetzt und soll als Gartenweg erhalten werden. Dieser wird von einer "öffentlichen Grünfläche - Parkanlage" flankiert. Im Südosten erfolgt die Festsetzung eines Regenrückhaltebeckens, die bestehenden Gärten auf den Flst. 370-372 werden im Bestand übernommen und als nicht-überbaubare Grundstücksfreifläche festgesetzt.

Die konkreten Festsetzungen sind der "Planzeichnung" sowie den "Textlichen Festsetzungen" zum Bebauungsplan zu entnehmen, die Begründung enthält eine genaue Flächenbilanz sowie Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen (siehe dort).

2.3 Darstellung der relevanten Umweltschutzziele

2.3.1 Übergeordnete Planwerke

Tabelle 3: Aussagen übergeordneter Planwerke und Art der Berücksichtigung im Bauleitplan

Fachpläne	Festlegungen, bei der Aufstellung des Bauleitplans zu beachten
Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis:	„Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung"
Flächennutzungsplan (FNP):	"Fläche für die Landwirtschaft" --> FNP-Änderung im Parallelverfahren
Landschaftsplan Medebach (LP):	Festsetzungskarte: LSG „Offenlandschaftskomplex Düdinghausen – Referinghausen – Oberschledorn“ Entwicklungskarte: LSG Typ A – großräumiger Kulturlandschaftsschutz (Medebach)

Die Festlegungen der übergeordneten Planwerke fließen in die einzelnen Schutzgutbetrachtung ein und werden bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt bzw. erfolgt im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich.

2.3.2 Spezifische gesetzliche Anforderungen im Planbereich

Tabelle 4: Fachgesetze (schutzgutbezogen)

Schutzgut	Spezifische gesetzliche Anforderungen, im Bauleitplan zu beachten
Biologische Vielfalt ¹	Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) <i>Offenlandschaftskomplex Düdinghausen - Referinghausen - Oberschledorn</i> . Darüberhinausgehende Schutzgegenstände wurden i.R. der Recherche sowie der Aufnahme zur Biotop- und Realnutzung nicht festgestellt. Außerhalb der Fläche, wenige Meter westlich, beginnt das Vogelschutzgebiet (VSG) <i>Medebacher Bucht</i> , rd. 150 m südlich der Flächen im Tal liegt das FFH-Gebiet 4718-371 <i>Wilde Aar</i> . Darüber hinaus liegen in über 200 m Entfernung im Westen das Naturschutzgebiet (NSG) <i>Knickhagen</i> und im Osten das NSG <i>Kattenkopp</i> . Schutz- und Erhaltungsziele der genannten Schutzgebiete werden nicht berührt (vgl. Kap. unten).

¹ Nach § 34 (1) BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000 – Gebiets hin zu überprüfen. "Über die Verträglichkeit von Projekten, die nicht unter § 34 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes fallen, mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes, über die Zulässigkeit solcher Projekte nach § 34 Absatz 3 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes und über Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes entscheidet die Behörde, die das Projekt zulässt, der das Projekt anzuzeigen ist oder die das Projekt selbst durchführt, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde ihrer Verwaltungsebene" (§ 53 LNatSchG)

Schutzgut	Spezifische gesetzliche Anforderungen, im Bauleitplan zu beachten
Boden	Böden mit Archivfunktion, Wald mit Bodenschutzfunktion, Geotope, Altlasten oder Ablagerungen und andere Bodenkontaminationen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht bekannt und auch nicht zu vermuten.
Klima und Luft	Es liegen keine Hinweise auf besondere Klimafunktionen oder besondere bioklimatische Belastungen vor.
Kultur- und Sachgüter	Schutzgebiete/ Schutzobjekte sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht bekannt.
Landschaft	Bei der Planung sind besondere Landschaftsbildfunktionen zu beachten (Regionalplan: "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung").
Mensch	Der Geltungsbereich liegt in den Grenzen des großräumlichen Naturparks <i>Sauerland-Rothaargebirge</i> . Die Schutzkategorie des Naturparks hat jedoch einen nichtrestriktiven Charakter, im Vordergrund steht der Schutz- und Entwicklungsapell. Darüber hinaus sind die Belange der Landwirtschaft im Besonderen zu beachten (Regionalplan: "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich").
Wasser	Natürliche Oberflächengewässer sind nicht vorhanden (zwischen Acker- und bestehender Wohnbaufläche wurde ein episodischer Graben angelegt und auch östlich der landwirtschaftlichen Flächen finden sich div. Wegseitengräben). Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete werden nicht überplant und auch die Starkregenhinweis-, Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des LANUV NRW lassen keine besonderen Betroffenheiten erkennen.

(Quellen: Bestandsaufnahme, Regionalplan Arnsberg, ELSWAS NRW, Flächennutzungsplan, GEOportal NRW, Klimaatlas NRW, Naturschutzinformationen NRW)

NRW). Nach § 67 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde von den Verboten und Geboten des Gesetzes und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften auf Antrag Befreiungen gewähren.

Schutzgebiete und Biotopverbund

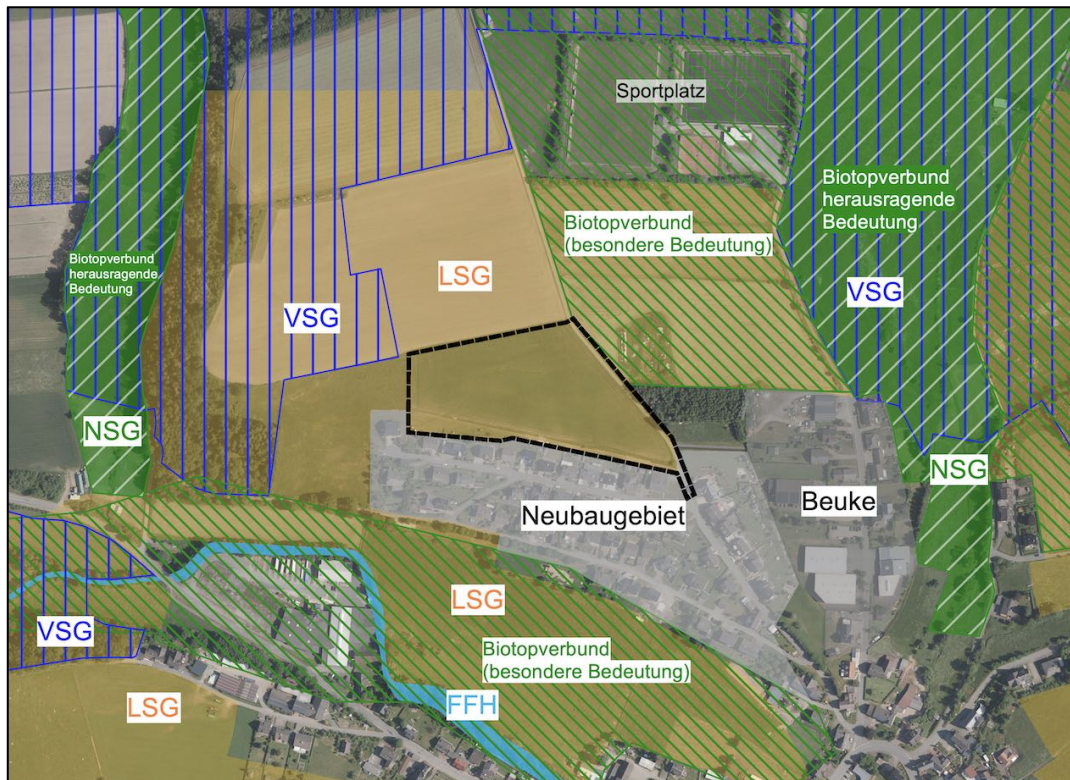


Abbildung 3: Schutzgebiete und Biotopverbundflächen im Umfeld des Plangebiets (Geoportal NRW)

LSG Offenlandschaftskomplex Düdinghausen - Referinghausen - Oberschledorn

Das Plangebiet liegt vollständig in dem knapp 240 ha großen Landschaftsschutzgebiet *Offenlandschaftskomplex Düdinghausen - Referinghausen - Oberschledorn*. Hauptziel des Landschaftsschutzgebietes ist der Erhalt des offenen Landschaftscharakters in der nördlichen Medebacher Bucht (Quelle Landschaftsplan *Medebach* 2003). Das Plangebiet selbst wird der Landschaftsbildeinheit *Wald-Offenland-Mosaik-Landschaftsbildeinheit Medebacher Bucht mit Düdingxxshäuser Hochmulde* zugeordnet.

Die zuständige Regionalplanungsbehörde äußerte sich wie folgt:

„Im Hinblick auf die Landschaftsbildqualität bestehen keine Bedenken, da der bestehende Siedlungsraum, südlich an die Planungsabsicht angrenzend, faktisch in derselben Landschaftsbildeinheit liegt.“

In Bezug auf die Schutzfunktionen des Freiraumes bestehen keine Bedenken.“ (Regionalplanungsbehörde BR Arnsberg, 05.09.2023).

VSG Medebacher Bucht

Außerhalb des Geltungsbereichs, wenige Meter westlich beginnt das Vogelschutzgebiet (VSG) *Medebacher Bucht*. Hierbei handelt es sich um einen vielfältigen Kulturlandschaftskomplex mit landesweit bedeutsamen Populationen von Neuntöter, Rotmilan, Rauhfußkauz, Grauspecht, Raubwürger u. Braunkehlchen. Den Ergebnissen der Artenschutzprüfung (vgl. Anlage 1: Einschätzung von Artpotentialen) zufolge, sind die für das

VSG relevanten Arten des Standarddatenbogens (sog. Zielarten) in unmittelbarer Planungsgebietsnähe nicht anzutreffen.

Die Arten Rebhuhn und Feldlerche gelten als weitere bedeutsame Arten des VSG, welche aber nicht im Standarddatenbogen erfasst wurden (keine sog. Zielarten). Für diese Arten ist ein Vorkommen im Gebiet möglich, deren Belange aber in Form von vorsorglichen Artenschutzmaßnahmen ggf. zu berücksichtigen sind (vgl. Anlage 1: Einschätzung von Artpotentialen).

Somit ist festzustellen, dass das Vorhaben mit den Schutzzielen des VSG *Medebacher Bucht* vereinbar ist.

FFH-Gebiet Wilde Aar

150 m südlich der Flächen im Tal liegt das FFH-Gebiet 4718-371 *Wilde Aar*. Das Entwicklungsziel des Gebiets umfasst den Erhalt und die Entwicklung des gleichnamigen Fließgewässers samt seiner Groppenpopulation durch Wiederherstellung der Durchgängigkeit und Optimierung der Gewässer-(struktur)-güte.

Das FFH-Gebiet wird bereits räumlich durch bestehende Siedlungsflächen Oberschledorns vom Plangebiet segregiert. Wirkungszusammenhänge sind nicht feststellbar.

NSG Knickhagen

230 m westlich des Plangebiets verläuft entlang des *Riepenbachs* das Naturschutzgebiet *Knickhagen*. Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung eines landschaftstypischen Grünlandtales innerhalb der Düdinghauser Hochmulde mit mäßig nassen Grünland-Lebensräumen und Kleingehölzen u.a. als Bruthabitat mehrerer Neuntöter-Brutpaare.

Ein östlich des NSG parallel verlaufendes Waldband erfüllt eine abschirmende Funktion. Weiterhin wird das Gebiet bereits von der südlich verlaufenden *L854* beeinträchtigt. Negative Auswirkungen der Planung auf das NSG sind nicht zu erwarten.

NSG Kattenkopp

240 m östlich des Plangebiets erstreckt sich der keilförmige Südausläufer des Naturschutzgebiets *Kattenkopp*. Der als Grünland frischer und feuchter Standorte genutzte Kulturlandschaftskomplex wird von einem verzweigten Bachsystem durchzogen und bietet durch seine Strukturvielfalt den VSG-Zielarten Braunkehlchen und Neuntöter einen Lebensraum.

Negative Auswirkungen der Planumsetzung sind auch hier nicht zu attestieren. Das NSG wird nicht nur von unmittelbar angrenzenden Siedlungs- und Gewerbeflächen (*Beuke*) räumlich vom Plangebiet getrennt, sondern unterliegt bereits deren Emissionen (z.B. Licht, Verkehr).

Biotopverbund

In der weiteren Umgebung des Plangebiets befinden sich Biotopverbundflächen.

Der Biotopverbund VB-A-4717-016 (herausragende Bedeutung) dient dabei der Vernetzung der umgebenden Naturschutzgebiete (deckungsgleich). Beeinträchtigungen bei Planumsetzung sind nicht feststellbar (siehe oben).

Unmittelbar östlich des Plangebiets grenzt der Biotopverbund VB-A-4717-019 (besondere Bedeutung) an, welcher weiträumige Offenlandfluren jenseits der Naturschutzgebiete verbindet.

Angesichts der Vorbelastung durch die *Beuke* im Osten und den nördlich, inmitten der Biotopverbundsfläche, liegenden Sportplatz sowie die bestehenden Wohnnutzungen im Süden (z.B. Feierabendspaziergänge) ist davon auszugehen, dass störungssensible Arten die vorhandenen Korridore bereits meiden.

Eine Minderung der Vernetzungsqualität beider Biotopverbundsflächen ist nicht abzuleiten.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB

3.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

3.1.1 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme (Basisszenario)

3.1.1.1 Biologische Vielfalt

Als naturschutzfachliche Anforderungen sind im Zuge der vorbereitenden Planung die Arten- und Biotopschutzgebote des BNatSchG auf Grundlage einer Ortsbesichtigung und im Abgleich mit dem Fachinformationssystem zu geschützten Arten der LANUV (2014) abzuarbeiten. Zu klären ist, ob durch artenschutzrechtliche Verbote² oder den gesetzlichen Biotop- und Gebietsschutz einer späteren Umsetzung der Planung unausräumbare Hindernisse entgegenstehen können. Durch Klärungen zu Artenspektrum und Wirkfaktoren (entsprechend der Stufe I der Artenschutzprüfung) können in Bezug auf die nachgelagerten, umsetzungsbezogenen Verfahren Risikoeinschätzungen getroffen werden. Vertiefte Anforderungen können dann, ebenso wie der naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleich, den Folgeverfahren vorbehalten bleiben (z.B. die Aufbereitung arten- und biotopschutzrechtlicher Vermeidungsgebote und der Vorbereitung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen nach Stufe II der Artenschutzprüfung oder Zulassungen nach den Gebietsschutzgeboten).

Zur Grundlagenklärung wurde Anfang Juni 2023 eine Ortsbegehung durchgeführt. Bei der Begehung wurden auch artenschutzrechtlich relevante Strukturen eingeschätzt (vgl. Anlage 1 Arbeitskarte „Lageplan zur Biotop- und Realnutzung“).

Die potenziell planungsrelevanten Arten im Plangebiet nach den Listen der LANUV³ wurden einer übersichtlichen Risikoabschätzung unterzogen (vgl. Anlage 1 zum Umweltbericht).

3.1.1.2 Boden

Es handelt sich bei den Böden im Plangebiet um *Braunerden* mit *tonig-schluffigem* Oberboden *ohne Grundwasserkontakt* und *ohne Staunässe*. Die Schutzwürdigkeit ist

² vgl. "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

³ Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Planungsrelevante Arten (Zugriff 10/2023):
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

nicht bewertet, die *Verdichtungsempfindlichkeit* wird mit *mittel*, die *Erodierbarkeit* mit *hoch* angegeben (*Bodenkarte NRW 1:50.000*, *GEOportal NRW*, 06/24). Bei Betrachtung der Standortfaktorenkombination und der mittleren Bodenwertzahlen ist die biotische Lebensraumfunktion⁴ ebenfalls als *mittel* einzustufen.

Auf Grund der agrarischen Vornutzung der Fläche ist bereits von relevanten Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen⁵ durch Bodenverdichtung, Melioration und Düngung auszugehen - die Böden können bezüglich ihres Hemerobiegrads demnach als mind. euhemerob⁶ eingestuft werden.

3.1.1.3 Klima und Luft

Übergeordnet wird das Regionalklima von den Luftströmungen entlang des als übergeordnete Luftleitbahn wirkenden Tals der *Wilden Ah* bestimmt, lokal von den hangabwärts gerichteten, nächtlichen Frischluftströmungen von den Agrarhängen oberhalb der Oberschledorner Siedlungslage. Aufgrund der Lage in einem Seitental und den großflächigen Agrarhängen im Umfeld ist der Fläche hier keine herausragende Funktion zuzuweisen.

Das Plangebiet selbst dient als Landwirtschaftsfläche allerdings der Kaltluftentstehung, was randlich zur bebauten Siedlungslage eine kleinräumige Bedeutung für das Siedlungsklima hat. Die windoffene Lage am Mittelhang lässt hier siedlungsklimatisch aber keine erheblichen Konflikte erkennen, die Südost-Exposition ist als Gunstlage für die Entwicklung von Wohnbauflächen einzustufen.

3.1.1.4 Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind, abgesehen vom Grund und Boden, keine kulturellen oder sachlichen Werte vorhanden. Kulturgüter im Sinne von denkmalwerter Bausubstanz sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Da die Hansestadt Medebach aber eine sehr hohe geschichtliche Kontinuität aufweist, ist jedoch prinzipiell mit Bodenfunden zu rechnen, die bei einer baulichen Entwicklung zutage treten können.

3.1.1.5 Landschaft

Das Plangebiet liegt am Rand des "landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Medebacher Bucht":

⁴ „Der Boden, insbesondere sein Wasser- und Nährstoffhaushalt, ist neben den klimatischen, geologischen und geomorphologischen Verhältnissen der entscheidende Faktor für die Ausprägung und Entwicklung von Pflanzengemeinschaften. Böden mit extremen Wasserverhältnissen (sehr nass, sehr wechselfeucht oder sehr trocken) weisen ein hohes bodenbürtiges Potenzial zur Entwicklung wertvoller und schützenswerter Pflanzenbestände auf.“ (Auszug: Methodendokumentation zur bodenfunktionsbezogenen Auswertung von Bodenschätzungsdaten, Bodenviewer Hessen)

⁵ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Speicher- und Reglerfunktion, Archivfunktion, Stoffsenke, Wasserhaushalt, etc.

⁶ vgl. z.B. Feldwisch, N.; Düntgen, J. (2010): "Berücksichtigung der Naturnähe von Böden bei der Bewertung ihrer Schutzwürdigkeit". - LANUV NRW (Hrsg.), Arbeitsblatt 15 - Recklinghausen (vgl. Kap. 2.1 und 2.2, S. 7-12): euhemerob - starker anthropogener Einfluss - (Boden-)Nutzungstyp intensive genutzte Äcker, Gärten, Nadelwald < 100 Jahre.

(nach Tabelle 1, S. 8 - nach Lantzsch 2005 nach Sukopp 1972, Jeschke 1993 und Karl 1997)

„Das kleinteilige Relief der Medebacher Bucht führte zur Ausbildung ertragreicherer Standorte auf den Ebenen und zu ungünstigen Bodenverhältnissen auf den Riedeln und Höckern. Durch die periphere Lage hat sich eine extensiv genutzte Landschaft erhalten. Die noch vorhandenen Biotoptypen wie Magerrasen, krüppelwüchsige Buchenniederwälder oder Heiden gehen auf historische Bewirtschaftungsweisen zurück. In den Ackerbaubereichen finden sich viele Hecken und Feldraine. Die Weiler und Kirhdörfer liegen in den Tälern. Durch die hessischen Bautypen (Längs- und Querhäuser) und deren bauliche Gestaltungsmerkmale grenzt sich die Kulturlandschaft zum Sauerland ab. Die gemeinsame territorialpolitische Geschichte spiegelt sich in den zahlreichen auf die katholische Tradition zurückzuführenden Zeugnissen. Besonders erwähnenswert sind die Kreuzwege.“

(„Landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Medebacher Bucht“. In: KuLaDig, Kultur.Landschaft.Digital. URL: https://www.kuladig.de/Objektansicht/A-EK-20080619-0023_06/24)

Der Geltungsbereich schließt unmittelbar nördlich an die Siedlungslage Oberschledorns an und ist bereits durch die angrenzende Wohnbebauung geprägt. Aufgrund der erhöhten Lage und der anschließenden, z.T. mit Gehölzen strukturierten Agrarlandschaft kann der Fläche ein erhöhtes Potential für das Landschafts- und Naturerleben mit zumindest örtlicher Bedeutung zugeordnet werden, wobei die oberhalb gelegenen Sportanlagen mit Flutlichtmasten bereits eine beginnende technogene Überprägung der Agrarlandschaft auf der Mesoebene bewirken.

3.1.1.6 Mensch

- Landnutzungsverteilung:

Nach der *Bodenkarte NRW 1:50.000, Geologischem Dienst NRW (06/24)* handelte es sich um tonig-schluffige Braunerden *mittlerer Wertzahlen (30-45)*, die hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit nicht bewertet werden.

Bei Erhalt der angrenzenden Wegeverbindungen und unter Berücksichtigung der nur mittleren Ertragszahlen sowie der Flächengröße sind erhebliche Beeinträchtigungen der Agrarstruktur nicht feststellbar.

- Wohnen, Industrie und Gewerbe:

Das Plangebiet grenzt im Süden an die bestehende Wohnbebauung "Zur Mühlheide I" an, nach Westen, Norden und Osten hin schießt sich die freie Agrarlandschaft an. In rd. 200 m Entfernung liegt im Norden der örtliche Sportpark "Rohwiese" mit Flutlichtanlage und Sportlerheim.

- Freizeit und Erholung:

In der Region sowie innerhalb des Stadtgebiets hat die landschaftsgebundene Erholung eine hohe Bedeutung, was sich auch in der Lage innerhalb des Naturparks "Diemelsee" zeigt.

Die Fläche selbst weist dabei keine spezifischen Elemente auf, allerdings ist das weitere Umfeld aufgrund der Gehölzausstattung landschaftstypisch gut strukturiert und durch Wege erschlossen.

Überregional bedeutende Wander- oder Radwegführungen sind nicht unmittelbar betroffen (*Komoot, Outdooractive*), örtliche Funktionen für die Feierabenderholung und lokale Wanderwege können dem angrenzenden Flurwegesystem zugeordnet werden.

- Infrastruktur, Ver- und Entsorgung:

Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen sind in der angrenzenden Siedlung vorhanden, die verkehrliche Erschließung erfolgt über Verlängerung der Ortsstraße *Zur Mühlheide*.

3.1.1.7 Wasser

Das Plangebiet liegt weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet.

Entlang der Südflanke wurde seitens der Hansestadt Medebach ein episodisch wasserführender Graben zwischen der Ackerfläche und dem aktuellen Wohngebietsrand, der im Westen des Flst. 374 zum Abfangen der hangaufwärts entstehenden Oberflächenabflüsse angelegt. Die Grabenstruktur mündet in einer Verrohrung/ Kanal am östlichen Gebietsrand. Entlang des Wegs im Osten verläuft ebenso von Norden kommend ein Abschnitt eines episodischen Wegseitengrabens, der in der gleichen Verrohrung/ Kanal mündet.

Die Fläche selbst ist als grundwasserunbeeinflusster Standort anzusprechen. Die dicht gelagerten, silikatischen Kluftgrundwasserleiter im Kulm-Tonschiefer weisen eine *sehr geringe Grundwasserergiebigkeit* auf, gleichzeitig wird die Schutzfunktion des Grundwasserkörpers als *günstig* bewertet (*Geologische Karte NRW 1:100.000 - GEOPortal NRW*, 06/24).

3.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Auf Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse ergibt sich gegenüber dem Basisszenario folgende Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Tabelle 5: Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.

Schutzgut:	Prognose bei Nichtdurchführung:	
Biologische Vielfalt	Die Fläche wird weiterhin als landwirtschaftlich bewirtschaftet und bleibt als solche für die Tier- und Pflanzenwelt der Umgebung vollumfänglich als allgemeines Nahrungshabitat nutzbar.	±
Boden	Die Böden behalten ihre Funktionen im Naturhaushalt, wobei die Vorbelastungen durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung weiter einwirken.	±
Klima und Luft	Die an die Fläche geknüpfte Klimaaktivität bleibt vollumfänglich erhalten.	±
Kultur- und Sachgüter	Die landwirtschaftlichen Flächen würden weiterhin als solche genutzt werden.	±
Landschaft	Die verbliebene Freiraumfläche bleibt unbeschnitten und die Silhouette des Siedlungsrandes wird nicht verändert.	±
Mensch	Die Fläche dient weiterhin als Landwirtschaftsfläche. Aufgrund der bestehenden Entwicklungserfordernissen und der Lage bleibt der planerische Entwicklungsdruck auf die Fläche langfristig bestehen.	±
Wasser	Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine nachhaltigen Veränderungen des Wasserhaushalts zu erwarten.	±
Skala der erwartbaren Erheblichkeit bei Nichtdurchführung: - Verschärfung der Bestandssituation ± keine relevanten Auswirkungen erwartbar + Aufwertung der Bestandssituation		

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Folgenden wird die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung betrachtet.

Hierzu sind gem. Anlage 1 BauGB „soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i [BauGB] zu beschreiben“. Die hier genannten Belange umfassen:

- die i.R. der Bestandsaufnahme beschriebenen Schutzgüter (vgl. Kap. „Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme (Basisszenario)“) sowie
- Wechselbeziehungen zwischen ihnen und
- „die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts und
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.“

Die Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, sowie die Beachtung der sich hieraus ergebenden Anforderungen erfolgt in Kap. „Darstellung der relevanten Umweltschutzziele“ bzw. den Schutzgutprognosen in der nachfolgenden Tabelle.

Die erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase werden im jeweils für die Planungsebene erforderlichen Umfang beurteilt.

Tabelle 6: Prognose des Umweltzustands bei Durchführung.

1. Prognose des Umweltzustands bei Durchführung infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben inkl. ggf. relevanter Abrissarbeiten		
2. Prognose des Umweltzustands bei Durchführung infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, soweit möglich inkl. Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen		
3. Prognose des Umweltzustands bei Durchführung infolge der Art und Menge an Emissionen		
4. Prognose des Umweltzustands bei Durchführung infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung		
5. Prognose des Umweltzustands bei Durchführung infolge Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)		
6. Prognose des Umweltzustands bei Durchführung infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen		
7. Prognose des Umweltzustands bei Durchführung infolge Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels		
8. Prognose des Umweltzustands bei Durchführung infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe		
Belange:	Prognose bei Durchführung:	Erheblichkeit
	- wird noch ergänzt -	
Biologische Vielfalt		
Boden		
Klima und Luft		
Kultur- und Sachgüter		
Landschaft		
Mensch		
Wasser		
Wechselbeziehungen		
Vermeidung von Emissionen		
Erneuerbare Energien		

3.4 Erläuterung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

3.4.1 Grünordnungskonzept und Grünordnungshinweise

- wird noch ergänzt -

Maßnahmen zum jetzigen Bearbeitungsstand:

- vgl. grünordnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 i.V.m. Nr. 20 BauGB und
- „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ in den textlichen Festsetzungen.

3.4.2 Naturschutzrechtlicher Eingriffsausgleich

3.4.2.1 *Bedarfsklärung und Bilanzierung*

Für die Abwertung durch den Boden- und Vegetationsverlust bei einer Überbauung, und auch für die Minderung der Naturhaushaltsfunktionen in zulässigen Freiflächen, ist gem. BauGB ein Eingriffsausgleich sicher zu stellen.

Zur Bilanzierung der Umwelterheblichkeit des Bebauungsplans erfolgt hilfsweise die Anwendung des HSK-Biotopwertverfahren ("Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen", 01/2006), wobei die Besonderheiten der Planungsebene zu berücksichtigen sind⁷.

Dabei wird im vorliegenden Fall lediglich das Flst. 375 (Intensivacker) bilanziert, da nur hier eingriffsausgleichs-relevante Änderungen planungsrechtlich vorbereitet werden - der östliche Weg wird überwiegend im Bestand erhalten und auch die öffentliche Grünfläche entlang der Südflanke unterliegt keinen erheblichen Änderungen. Ebenso verhält es sich mit den nicht-überbaubaren Grundstücksfreiflächen auf den Flst. 370-372, welche bereits in die Grundstücksnutzung einbezogen und ausparzelliert sind.

Für die Bewertung des Bestands wird die Realnutzung zugrunde gelegt (vgl. Karte "Laageplan zur Biotop- und Realnutzung"):

⁷ Anwendung des Biotopwertsystems in der Bauleitplanung: Bei der Übertragung des Verfahrens auf die Bauleitebene und die Grünordnungsplanung ist zu berücksichtigen, dass die Bilanzierung im Rahmen der Umweltprüfung einen Eingriffs-Ausgleichsrahmen beschreibt und eine Abwägungsgrundlage für das weitere Verfahren bereitstellt.

Tabelle 7: Biotoptypen Bestand

Fläche	Biotoptyp Bestand	Wert-faktor	BWP
1,8 ha	Nr. 9 Acker in intensiver Nutzung	3	5,4
1,8 ha			5,4

Die Bilanzierung der Nachnutzung folgt den gem. Festsetzungen möglichen Nutzungen:

Tabelle 8: Biotoptypen Planung

Fläche	Biotoptyp Planung	Wert-faktor	BWP
0,6 ha	Nr. 1: Versiegelte Fläche Zulässige Versiegelung im Bereich der Verkehrsflächen sowie im geplanten Wohngebiet (GRZ = 0,3)	0	0
1,10 ha	Nr. 4: Junge Ziergärten, Zierrasen Grundstücksfreiflächen im geplanten Wohngebiet (70 %)	2	2,2
0,10 ha	Nr. 27: Naturnah gestaltete Regenrückhaltebecken Als offene Mulde geplantes RRB im Osten	6	0,6
1,8 ha			2,8

Der Biotopwert des Bestandes summiert sich auf 5,4 Biotoppunkte.

Nach Maßnahmenumsetzung sind 2,8 Biotoppunkte zu erreichen.

Bei Umsetzung der oben genannten Maßnahmen entsteht somit ein anderweitig auszugleichendes Defizit von – **2,6 Biotoppunkte**.

3.4.2.2 Ableistung des Eingriffsausgleichs

- wird noch ergänzt -

3.4.3 Überwachungsmaßnahmen

Die landschaftspflegerisch gebotenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung werden durch Übernahme in den Bebauungsplan bindend, die Ausführung und der Betrieb werden durch die Bauaufsichtsbehörde und die Kommune veranlasst bzw. regelmäßig kontrolliert.

3.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Sinne der Nachverdichtung bzw. Wiedernutzbarmachung von ehemaligen Bauflächen sind keine anderen Flächen in Betracht zu ziehen.

3.6 Anfälligkeit der Vorhaben im Katastrophenfall

3.6.1 Auswirkungen

In Bezug auf die Planungsebene sind unbeherrschbare Auswirkungen auf Dritte nicht in Betracht zu ziehen.

3.6.2 Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung

Nicht erforderlich.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und eventueller Lücken durch fehlende Kenntnisse/ Schwierigkeiten

Tabelle 9: Lücken durch fehlende Kenntnisse/ Schwierigkeiten

Belange:	Lücken durch fehlende Kenntnisse/ Schwierigkeiten:

4.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

- wird noch ergänzt -

5 Referenzliste

- Bastian, O. (1994): Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft. Jena, Stuttgart, 1994.
- BfN - Bundesamt für Naturschutz (2024): Floraweb. - www.floraweb.de.
- BfN - Bundesamt für Naturschutz (2024): Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz. – www.wisia.org.
- Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO, 2009): „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.
- Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Medebach.
- Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen (2024): <https://www.gd.nrw.de/home.php>.
- GEOportal Nordrhein-Westfalen (2024): www.geoportal.nrw.
- Hochsauerlandkreis (01/2006): Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen
- Karl, J. (1997): Bodenbewertung in der Landschaftsplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung Bd. 29(1): 5-17.
- Krause, C.L.; Adam, K.; Schäfer, B. (1983): "Landschaftsbildanalyse" Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 25, Hrsg. BFANL Bonn Bad Godesberg.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2024): Infosysteme und Datenbanken - <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken/>.
- zum Beispiel:
- Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege in NRW - diverse Natur- und Landschaftsinformationen Online. - <https://www.fachbeitrag-naturschutz.nrw.de/fachbeitrag/de/start>.
 - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>.
 - Kartieranleitungen in Nordrhein-Westfalen - <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/start>.
 - Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen - <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>.
- Landschaftsplan der Hansestadt Medebach (LP 2024): <https://gis.hochsauerlandkreis.de/MapSolution/apps/app/client/lpols>.
- Nehring, S.; Kowarik, I.; Rabitsch, W.; Essl, F. (2013). Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen. BfN-Skripten 352.
- Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (RPA 03/2012)

Anlage 1: Einschätzung von Artpotentialen

Die potentiellen, planungsrelevanten Arten im Plangebiet sind in einem ersten Schritt einer Risikoabschätzung zu unterziehen. Die LANUV⁸ listet für das Messtischblatt 4718, Quadrant 1 die folgenden Arten:

ohne Klammer: Vorkommen im Lebensraum

(mit Klammer): potenzielles Vorkommen im Lebensraum

! : Hauptvorkommen im Lebensraum

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte

Ru - Ruhestätte

Na - Nahrungshabitat

Pfl - Pflanzenstandort

Die nachfolgend in die Tabelle aufgenommen, pauschalen Lebensraumtypen nach LANUV wurden im Geltungsbereich in einer konkreten Ausprägung kartiert:

Tabelle 1: Risikoabschätzung für potentiell planungsrelevante Arten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhzust. NRW	Äcker	Säume	Gärten	Grünland
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		Na	(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	“	G	(Na)	Na	Na	(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	“	U-	FoRu!	FoRu		FoRu!
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	“	U-		(FoRu)		(FoRu)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	“	U		(Na)	Na	(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	“	G	Na	(Na)		Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	“	U	Na	Na	(FoRu), (Na)	Na
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	“	U	FoRu!	FoRu!		(FoRu)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	“	U	Na	(Na)	Na	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	“	G			Na	(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	“	G		Na		(Na)

⁸ Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Planungsrelevante Arten (Zugriff 02/2024):
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

Wissen- schaftli- cher Name	Deutscher Name	Status	Erhzust. NRW	Äcker	Säume	Gärten	Grün- land
<i>Falco tin- nunculus</i>	Turmfalke	"	G	Na	Na	Na	(Na)
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	"	U-	Na	(Na)	Na	Na
<i>Lanius col- lurio</i>	Neuntöter	"	G-		Na		Na
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	"	S		Na		(Na)
<i>Milvus mil- vus</i>	Rotmilan	"	G	Na	(Na)		Na
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	"	U	Na	Na	Na	Na
<i>Perdix per- dix</i>	Rebhuhn	"	S	FoRu!	FoRu!	(FoRu)	FoRu
<i>Picus ca- nus</i>	Grauspecht	"	S		Na		(Na)
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	"	U		Na	FoRu!, Na	
<i>Strepto- pelia turtur</i>	Turmeltaube	"	S	Na	(Na)	(Na)	(Na)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	"	G	(Na)	Na	Na	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	"	U	Na	Na	Na	Na

Tabelle 2: Risikoabschätzung für potentiell planungsrelevante Arten

Art	Strategie	Lokale Verbreitung, Zu- satzangaben	artenschutzrechtli- che Risikoeinschät- zung
Vögel			
<i>Accipiter genti- lis</i> Habicht	Baumbrüter in Wäl- dern, Deckungsjäger, v.a. auf Vögel, Brut- platz in hohen, gut ge- deckten Bäumen. Im engeren Umfeld keine Horste vorhanden.	Flächendeckend, Brutre- vier bis 10 qKm	Relevante Gehölzbe- stände liegen in den umliegenden NSG. Das Plangebiet bietet keine Strukturen für einen gedeckten Jagdanflug und ist so- mit nachrangig.

Art	Strategie	Lokale Verbreitung, Zusatzangaben	artenschutzrechtliche Risikoeinschätzung
<i>Accipiter nisus</i> Sperber	Gegliederte Landschaft, mit Gehölzinseln, Brutplatz meist in hohen Nadelholz-Stangenhölzern. Aktionsraum großräumig	Flächendeckend, Brutrevier bis 10 qKm	Relevante Gehölzbestände liegen in den umliegenden NSG. Das Plangebiet bietet keine Strukturen für einen gedeckten Jagdanflug und ist somit nachrangig.
<i>Alauda arvensis</i> Feldlerche	Charakterart der offenen Feldflur, Bodenbrüterin. Horizontüberhöhungen werden gemieden	Nahezu flächendeckend, Medebacher Bucht als regionales Dichtezentrum, Brutrevier 0,25 – 5 ha	Geminderte Brutplatzzeichnung des Plangebiets aufgrund der eingeschlossenen Kessellage mit umliegenden Gehölzen, der südlich anschließenden Siedlungsfront und dem Feldweg im Norden. Die offene Kuppenlage im Nordwesten ergibt ein deutlich geeigneteres Brutareal. Eine Feldlerche wurde in der Brutzeit überhin beobachtet.
<i>Anthus trivialis</i> Baumpieper	Gegliederte Landschaft, Brutreviere v.a. in strukturreichen Flächen mit hohen Singwarten. Bodennest unter Bedeckung	Flächendeckend, Brutrevier bis >2,5 ha	Brut an Gehölzrändern der Umgebung möglich, in den Gärten des südl. Geltungsbereichs sind die Gehölzbestände vorrangig zu erhalten.
<i>Asio otus</i> Waldohreule	Gegliederte Landschaft, auch in der "Gartenstadt". Brutplatz in dichten Gehölzen (gern alte Krähennester). Winter-Schlafgemeinschaften auch in Coniferen inmitten von Siedlungen	Flächendeckend verbreitet, keine lokalen Wintergemeinschaften bekannt, Brutreviere bis 100 ha	Brutplatzzeichnung ist nicht gegeben, keine Hinweise auf Wintergemeinschaften. Allgemeine Funktion im potenziellen Jagdareal bleibt erhalten.
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	Revierzentren oft in Waldkontakt, v.a. gegliederte Landschaften. Konservativ genutztes Horstsystem in Baumgruppen	Flächendeckend verbreitet, Horstschutzradien bei 100 m, Nahrungsrevier nicht abgrenzbar	Brutplatzzeichnung ist nicht gegeben. Allgemeine Funktion im potenziellen Jagdareal bleibt erhalten.

Art	Strategie	Lokale Verbreitung, Zusatzangaben	artenschutzrechtliche Risikoeinschätzung
<i>Carduelis canabina</i> Bluthänfling	Halboffene Kulturlandschaft, in erhebl. Umfang auch Siedlungsgärten, Brutplatz gerne in jungen dichten Coniferen, in Siedlungen auch Koloniebildungen	Vorwiegend im Tiefland, Verbreitung im Mittelgebirge spärlich, Revierabgrenzung kleinräumig	Ein Vorkommen ist möglich. Wenn bei Rodung, auch von Kleingehölzen, ein tatsächliches Brutgeschehen geachtet wird, ist kein Verbot berührt (Gehölze als potentieller Brutplatz bleiben im Zusammenhang der „Gartenstadt“ Angebot erhalten bzw. werden neu entstehen).
<i>Coturnix coturnix</i> Wachtel	Zugvogel, offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen. Hohe Krautschicht zur Deckung, bevorzugt Standorte auf tiefgründigen Böden.	Verbreitungsschwerpunkte bilden vor allem die Bördelandschaften	Das Plangebiet gehört nicht zu den bevorzugten Bördegebieten für einen Einfall.
<i>Delichon urbica</i> Mehlschwalbe	Synanthrop, Luftraum-Jägerin in allen Kulturlandschaften, Klebnester kolonieweise unter hohen Dachtraufen	Flächendeckend verbreitet, Aktionsräume groß	Allgemeine Funktion im potenziellen Jagdareal um die Siedlung bleibt erhalten.
<i>Dryobates minor</i> Kleinspecht	Suchspecht in weichholzreichen Gehölzlandschaften, v.a. in Auen, Höhlen werden in Schwächezonen von Gehölzen angelegt	Flächendeckend verbreitet, im Mittelgebirge lückig, Aktionsraum ca. ¼ qKm	Im Geltungsbereich ist nicht von einem Brutgeschehen auszugehen, potenzielle Vorkommen in der Umgebung würden ihre Nahrungsreviere kaum in den Geltungsbereich ausdehnen.
<i>Dryocopus martius</i> Schwarzspecht	Höhlenbrüter in alten Wäldern, v.a. mit Altbuchen und Alt-Coniferen, Höhlenbauer in langschäftigen Buchen	Flächendeckend verbreitet, großräumig in Waldgebieten	Habitateignung ist nicht gegeben.
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	Siedlungsbezogene Art, jagt in Agrarland, Brutplätze meist in hohen Gebäudenischen, ggf. auch in Krähenestern	Flächendeckend, Aktionsräume um 2,5 Qkm	Kein Horstbaum vorhanden, allgemeine Funktion im potenziellen Jagdareal um die Siedlung bleibt erhalten.

Art	Strategie	Lokale Verbreitung, Zusatzangaben	artenschutzrechtliche Risikoeinschätzung
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	Synanthrope "Dorfart", Lehmnester werden v.a. in Ställen angelegt, Jagdgebiete meist über Offenland	Flächendeckend verbreitet, Aktionsräume groß	Allgemeine Funktion im potenziellen Jagdareal um die Siedlung bleibt erhalten.
<i>Lanius collurio</i> Neuntöter	Gegliederte Landschaft, vorrangig Extensivgebiete mit Großinsektenangebot, Brut/Revier in dornenreichen Gehölzrändern, Ansitzjagd im Heckenanschluss	Im Bergland verbreitet, Revier <2-6 ha, Brutdichte bis 2/10 ha	Habitateignung ist nicht gegeben.
<i>Lanius excubitor</i> Raubwürger	Reich strukturierte (halb-)offene Landschaften, v.a. ausgedehnte Moor- und Heidegebiete, sowie gebüschreiche Trockenrasen und Extensivgrünland	Selten, lokale Vorkommen im Bergland, Brutreviere 20 bis 60 ha	Habitateignung ist nicht gegeben.
<i>Milvus milvus</i> Rotmilan	Waldreiche Übergänge mit Altbäumen, halboffene Kulturlandschaft, konservativ genutzte Althorste in Altgehölzen, Nahrungsrevier oft strukturgebunden	Flächendeckend verbreitet, Aktionsräume groß, aber auch Streifgebiete	Allgemeine Funktion im potenziellen Jagdareal bleibt erhalten.
<i>Passer montanus</i> Feldsperling	Standvogel, halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen. Brutplatztreue, Höhlen-/Nischenbrüter, auch in Nistkästen. Winterliche Kolonien-	in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet	Im Geltungsbereich ist mangels geeigneter Höhlenbäume nicht von einem Brutgeschehen auszugehen. Potenzielle Vorkommen in der Umgebung können auch nach einer Erschließung den Raum für allgemeine Nahrungsbeziehungen nutzen.
<i>Perdix perdix</i> Rebhuhn	offene, auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Bodennest in flachen Mulden	Besiedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen	Ein Vorkommen ist im großräumlichen Zusammenhang möglich, soweit Aktivitätsverlagerungen provoziert werden, bleiben diese innerhalb individueller ranges begrenzt.

Art	Strategie	Lokale Verbreitung, Zusatzangaben	artenschutzrechtliche Risikoeinschätzung
<i>Picus canus</i> Grauspecht	Gut strukturierte Mischwälder, Höhlenbrüter, Ameisenspecht	spärlich verbreitet im Bergland, Brutreviere im qKm-Bereich	Nicht erwartbar, die Art würde in der halboffenen Siedlungsrandlage von der Schwesterart abgedrängt worden.
<i>Serinus serinus</i> Girlitz	Strichvogel, Freibrüter in lichten Baumbeständen mit kurzrasigen und Offenbodenflächen. Brutplatz gerne auf hohen Koniferen, in Siedlungen sind konzentrierte Brutverbände möglich	Südliche Art mit Nordausbreitung und deutlichen Zunahmen auch in NRW. Aktionsräume zur Brutzeit im 100m-Bereich	Brut in Gehölzen möglich, in den Gärten des südl. Geltungsbereichs sind die Gehölzbestände vorrangig zu erhalten.
<i>Streptopelia turtur</i> Turteltaube	Langstreckenzieher, (halb-)offene Parklandschaften mit Agrar- und Gehölzanteilen, Nahrungsaufnahme in Acker-, Grünlandflächen sowie Brachen, Feldgehölze als Brutplatz	Im Bergland noch weit verbreitet, auch in der Brutzeit vergesellschaftet und teils weit umherstreichend	In Gehölzzügen der Umgebung ist eine mäßige Brutplatzzeichnung gegeben. In der Umgebung des Plangebiets bleibt aber weiterhin ein gutes Angebot an Nahrungsmöglichkeiten in Acker- und Grünlandflächen vor.
<i>Strix aluco</i> Waldkauz	Gegliederte Landschaft mit höhlenreichen Altbäumen, teils auch in Gebäuden, reviertreu, Brut in Großhöhlen/Nischen v.a. in Altbäumen	Flächendeckend verbreitet, bis 60 ha große Reviere	Allgemeine Funktion im potenziellen Jagdareal um die Siedlung bleibt erhalten.
<i>Sturnus vulgaris</i> Star	Gehölzreiche Landschaften vom Wald bis in die Siedlungsgärten Nischen und Höhlungen, gerne auch an Gebäuden, und in Kolonien	Überall verbreitet, kaum Revierabgrenzung, störungstolerant, große Aktionsräume	Im Geltungsbereich ist mangels geeigneter Höhlenbäume nicht von einem Brutgeschehen auszugehen. Potenzielle Vorkommen in der Umgebung können auch nach einer Erschließung den Raum für allgemeine Nahrungsbeziehungen nutzen.

Ergebnis der Stufe I - Voreinschätzung

Für die meisten planungsrelevanten Arten ist aufgrund von Lebensraumanforderungen oder tatsächlichen Vorkommensbedingungen festzustellen, dass keine negativen Auswirkungen entstehen, die nicht im Zuge einer Planumsetzung überwindbar wären.

Soweit Restunsicherheiten für **Feldlerche und Rebhuhn** nicht ganz ausgeräumt erscheinen, können durch die Kommune in der näheren Umgebung Erhaltungsmaßnahmen für einzelne Brutpaarkapazitäten gesichert werden.

Dadurch lässt sich eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote in der Planumsetzung sicher vermeiden.

Fall 1: Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten.

--> Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.

--> Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 3: Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

--> Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II).

Fall 4: Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird.

--> Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.

Unter **Berücksichtigung der o.g. vorsorglichen Maßnahmen** handelt es sich bzgl. des Vorhabens um Fall 2 - damit **ist auf Ebene der Bauleitplanung eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände nicht erforderlich.**